

Satzung der Stadt Mechernich über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Flüchtlingen und anderer zugewiesener Personen vom 14.12.2022

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Mechernich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung des in Satz genannten Personenkreises Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

Dem Personenkreis werden zugerechnet

1. Flüchtlinge, die der Stadt Mechernich nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GN NW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen wurden,
2. Personen die der Stadt Mechernich nach § 16 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) zugewiesen wurden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmen, welche Unterkünfte dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen den nutzenden Personen und der Stadt Mechernich ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Ausstattung der Übergangsheime

(1) Die Übergangsheime werden von der Stadt Mechernich dem Zweck entsprechend ausreichend möbliert. Das Mobiliar sowie die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar des Übergangsheimes und werden den Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungszweckes überlassen. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt Mechernich.

(2) Eine Ergänzung oder ein Austausch des Mobiliars ist nur mit Zustimmung der Stadt Mechernich zulässig.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Übergangsheime unterliegen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der von ihm beauftragten Dienststellen und Mitarbeiter/innen der Stadt Mechernich.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Haus- und Benutzungsordnung zu erlassen.

(3) Die mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Mitarbeiter/innen sind zur Erteilung von Anweisungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung berechtigt. Die Benutzer haben diesen Anweisungen Folge zu leisten. Sofern erforderlich, ist den Mitarbeitern Zutritt zu der überlassenen Unterbringungseinheit zu gewähren. In erforderlichen Ausnahmefällen, z.B. zur Vermeidung oder Abwendung einer

Gefahrensituation, ist das Betreten der Unterbringungseinheit auch bei Abwesenheit der Benutzer zulässig.

(4) Nicht zugewiesene Personen sind zur Nutzung der Übergangsheime und zum Aufenthalt in den Übergangsheimen nicht berechtigt. Der besuchsweise Aufenthalt ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zulässig. Die Stadt Mechernich kann auf Antrag Ausnahmen zulassen und ist berechtigt, besuchsweise Aufenthalte zu untersagen.

§ 4 Einweisung, Aufnahme

(1) Die Übergangsheime dienen der vorübergehenden Unterbringung des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises. Bei Bedarf können auch andere Personen untergebracht werden.

(2) Die Nutzungsberechtigung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung erteilt. Hierin werden die zur Nutzung berechtigten Räumlichkeiten bezeichnet. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Einweisungsverfügung gilt zugleich als Gebührenbescheid für die zu entrichtende Nutzungsgebühr. Mit der Einweisung übernimmt der Benutzer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung sowie der Haus- und Benutzungsordnung ergeben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Soweit erforderlich, kann die Stadt Mechernich Nutzungsberechtigte innerhalb der Übergangsheime verlegen.

(5) Der Anspruch auf Unterbringung in einem Übergangsheim endet für Flüchtlinge mit dem positiven Abschluss des Asylverfahrens und dem Wegfall des Leistungsanspruches nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 5 Widerruf der Einweisung

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Verzicht des Nutzenden oder Widerruf der Einweisungsverfügung.

(2) Die Einweisungsverfügung wird widerrufen,

- a) wenn der Unterbringungsanspruch entfällt (§ 4 Abs. 5),
- b) bei mehrfacher Missachtung des Hausfriedens oder der Hausordnung,
- c) bei notwendiger Veränderung der Bewegungsdichte,
- d) wenn ausreichende Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- e) wenn die Nutzungsgebühren und/oder Nebenkosten nicht gezahlt werden,
- f) wenn die zugewiesene Unterkunft von der berechtigten Person länger als 14 Tage nicht genutzt wird.

(3) Wird eine Unterkunft länger als 14 Wochentage ohne Kenntnis der Stadt Mechernich nicht genutzt, ist die Stadt zum Widerruf der Einweisung sowie zur Räumung und anderweitiger Zuweisung berechtigt.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung einer zugewiesenen Unterkunft werden Benutzungsgebühren nach den Maßstäben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in den Unterkünften insgesamt zur Verfügung stehenden anrechenbaren Gemeinschaftsfläche zusammen. Aus Vereinfachungsgründen wird die Fläche unter Berücksichtigung der Sollbelegung als Personenpauschale berechnet.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Kalendermonat 126,92 €.

(4) In der Gebühr ist ein Kostenanteil für bereitgestelltes Mobiliar enthalten. Neben der Gebühr werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruches Umlagen für die Verbrauchskosten (Heizung, Wasser und Abwasser, Strom) auf der Basis der tatsächlichen Verbrauchswerte erhoben.

§ 7 Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner sind die Personen, die die Einrichtung nutzen. Als Benutzer gilt jede untergebrachte Person. Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine/n mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bedienstete/n der Stadt Mechernich.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird jeder gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenentrichtung.

(4) Die Benutzungsgebühr sowie die Umlagen für die Verbrauchskosten werden im Voraus erhoben und sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Mechernich zu entrichten.

(5) Führt die Festsetzung der Nutzungsgebühr zu einer unbeabsichtigten Härte, kann der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle auf Antrag eine angemessene Reduzierung vornehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 13.12.2016 außer Kraft.